

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

16.02.2011

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.1-13/09

Zulassungsnummer:

Z-86.1-39

Geltungsdauer

vom: **1. März 2010**

bis: **1. März 2015**

Antragsteller:

Kontaktsysteme GmbH

Schloßhaldenstraße 11

71282 Hemmingen

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und 13 Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-78.7-97 vom 28. Februar 2008. Der Gegenstand ist erstmals am 28. Februar 2005 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.



DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerrufen erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen¹.

Die Brandschutzgehäuse werden in den Außenabmessungen (Höhe x Breite x Tiefe) (175 mm x 175 mm x 100 mm) und von (250 mm x 250 mm x 130 mm) bis (500 mm x 1000 mm x 140 mm) hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuse sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 5.2.2) für den Einbau von Verteilern für elektrische Leitungsanlagen, die im Brandfall einen Funktionserhalt für die Dauer von mindestens 30 Minuten haben müssen, bestimmt.

Der Funktionserhalt der Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an die Brandschutzgehäuse, die sich aus den technischen Regeln (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

1.2.2 Die in das Brandschutzgehäuse einzuführenden Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) entsprechen.

Dabei darf der Außendurchmesser der einzelnen Kabel, in Abhängigkeit vom verwendeten Brandschutzgehäusetypp und der verwendeten Kabeleinführung (siehe Tabelle 1), maximal 50 mm betragen (s. Abschnitt 2.1.2 und Abschnitt 3.2).

Es ist sicher zu stellen, dass durch den Anbau der Brandschutzgehäuse die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

1.2.3 Die Brandschutzgehäuse müssen an massiven Wänden mit einer Wanddicke von mindestens 250 mm nach DIN 4102-4² angeordnet werden (s. Abschnitt 4.3).

Diese an das jeweilige Brandschutzgehäuse angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-4 angehören.

2 Bestimmungen für das Brandschutzgehäuse

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von außen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bau-

¹ geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09

² DIN 4102-4/A1:2004-11

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



aufsichtlichen Zulassung entsprechen. Diese Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Die Brandschutzgehäuse bestehen im Wesentlichen aus einem Blechgehäuse mit Deckel und einer Auskleidung aus Plattenelementen.

Die Brandschutzgehäuse bestehen im Wesentlichen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A) Baustoffen.

2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Die Brandschutzgehäuse werden in den Ausführungen nach Tabelle 1 und in den Abmessungen nach Tabelle 2 werkmäßig hergestellt. Die Brandschutzgehäuse müssen im Übrigen den Angaben der Anlagen 1 bis 12 dieser Zulassung entsprechen.

Der zulässige Kupferkabel-Gesamtquerschnitt (siehe Anlage 12) ist durch die jeweiligen Kabeleinführungsbohrungen festgelegt.

Die Materialangaben für Metallteile sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.³

Tabelle 1 Gehäusotyp, Gehäuseverschluss, Verschlussysteme, Kabeleinführung

Gehäuse- typ	Typbezeichnung	Gehäuse- verschluss	Verschluss	Kabeleinführung
Verteiler- dose	FOGO 30	Deckel	Schrauben M 5	Bohrung
Rangier- verteiler	FOGO 30	Deckel	Schrauben M 6	Bohrung

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen (Maße in mm)

Gehäuse- typ	Typbe- zeichnung		Außenabmessungen in mm			Innenabmessungen in mm		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
Verteiler- dose	FOGO 30		175	175	100	82	82	44
Rangier- verteiler	FOGO 30	Min.	250	250	80	155	155	35
		Max.	1000	500	140	905	405	95

2.1.3 Baustoffe bzw. Bauprodukte für die Herstellung der Brandschutzgehäuse

2.1.3.1 Gehäuse

Für die Herstellung der Gehäuse sind die jeweiligen Stahlblechgehäuse und –deckel mit Bauplatten (Silicat-, Gips- sowie Mineralfaserplatten) auszukleiden.⁴ Die Befestigung des Deckels erfolgt mit speziellen Schrauben nach Tabelle 1.

2.1.3.2 Kabeleinführungen

Für die Kabeleinführungen werden in den Bohrungen spezielle Kabeleinführungstüllen der Firma Kontaktsysteme GmbH, Hemmingen, werkseitig angeordnet (s. Anlagen 3, 6, 9 und 10).

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivbauteilen sind allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassene Befestigungsmittel zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Die besonderen Bestimmungen

³ Die Materialangaben sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

⁴ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. europäischen technischen Zulassung sind zu beachten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Brandschutzgehäuse sind einschließlich der Kabeleinführungen nach Abschnitt 2.1.3.2 sowie der Bohrungen für die Befestigung werkseitig herzustellen.

Der Hersteller hat eine Montage- und Betriebsanleitung zu erstellen und zur Verfügung zu stellen.

2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.4.2

Die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder bzw. mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzgehäuse

Jedes Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Neben dem Ü-Zeichen sind die Typenbezeichnung, das Herstelljahr und das Herstellwerk auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Für die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis bzw. die im jeweiligen Brauchbarkeitsnachweis geforderte Konformitätserklärung vorliegt.

2.3.1.2 Die Bestätigung der Übereinstimmung der Brandschutzgehäuse mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Brandschutzgehäuse ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der



dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Abmessungen des Bauprodukts
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Brandschutzgehäuse ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Brandschutzgehäuse durchzuführen. Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Allgemeines

Hinsichtlich der Aufstellung der Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln (z. B. VDE-Bestimmungen).



Die Brandschutzgehäuse dürfen an Wänden nach Abschnitt 1.2.3 nur dann befestigt werden, wenn die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der Wand nicht beeinträchtigt werden.

3.2 Kabeleinführung

Für die einzelnen Brandschutzgehäuse ist die Anzahl der werkseitig vorzufertigenden Bohrungen für die Kabeleinführungen festzulegen. Der zulässige Kupferkabel-Gesamtquerschnitt variiert in Abhängigkeit von der Brandschutzgehäusegröße (s. Anlage 12).

4 Bestimmungen für Aufstellung und Befestigung

4.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers und den folgenden Bestimmungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung der Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln (z. B. VDE-Bestimmungen).

4.2 Ausführung und Belegung der Kabeleinführung

Bei Aufstellung und Belegung der Brandschutzgehäuse ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführungen und die Brandschutzgehäuse durch die Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

Es dürfen Kabel entsprechend Abschnitt 1.2.2 durch die Kabeleinführungen in die Brandschutzgehäuse eingeführt werden.

4.3 Aufstellung der Brandschutzgehäuse

Die Brandschutzgehäuse müssen an Massivwänden gemäß Abschnitt 1.2.3 entsprechend Abschnitt 4.4 befestigt werden (siehe Anlage 3 bzw. 11).

4.4 Befestigung der Brandschutzgehäuse

Die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivbauteilen muss über werkseitig angebrachte Befestigungslaschen - unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 - erfolgen (s. Anlage 3, 8 und 11).

5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

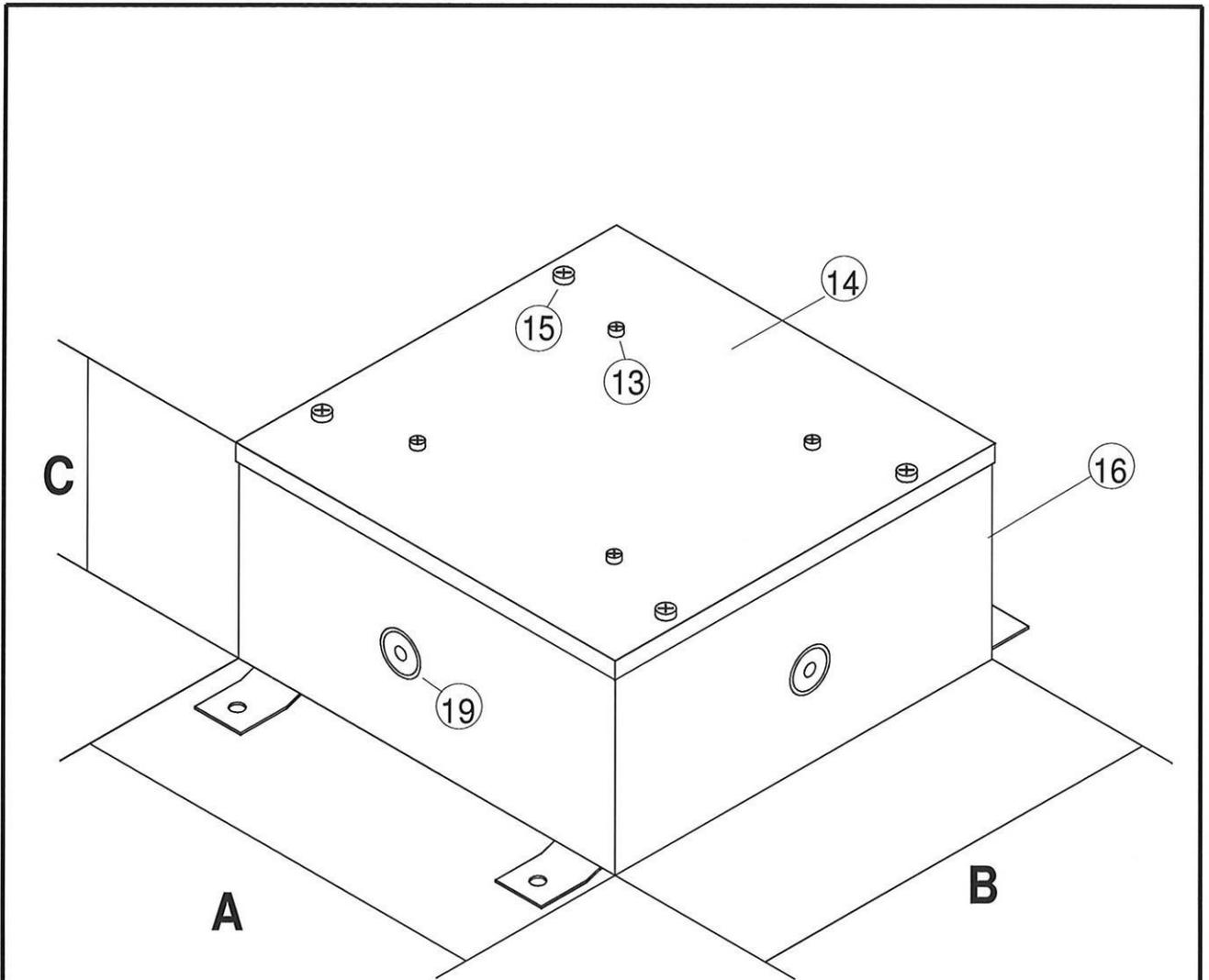
Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben darzustellen.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die schriftliche Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt





		A	B	C
Außen		175	175	100
Innen		82	82	44

Kontaktsysteme GmbH
Schloßhaldenstr. 11

71282 Hemmingen

Brandschutzgehäuse mit einer
Feuerwiderstandsdauer von
mindestens 30 Minuten bei einer
Brandbeanspruchung von aussen.

FOGO 30 Verteilerdose

Abmessungen

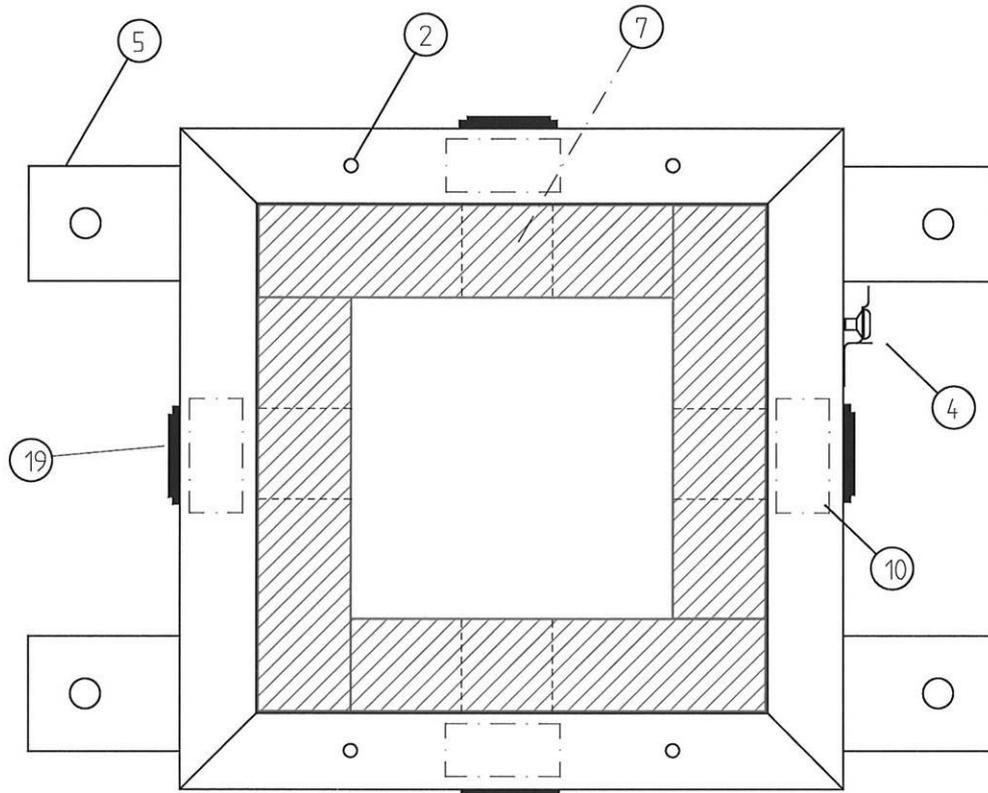
Anlage 1

zur
allgemeinen bauaufsichtlichen

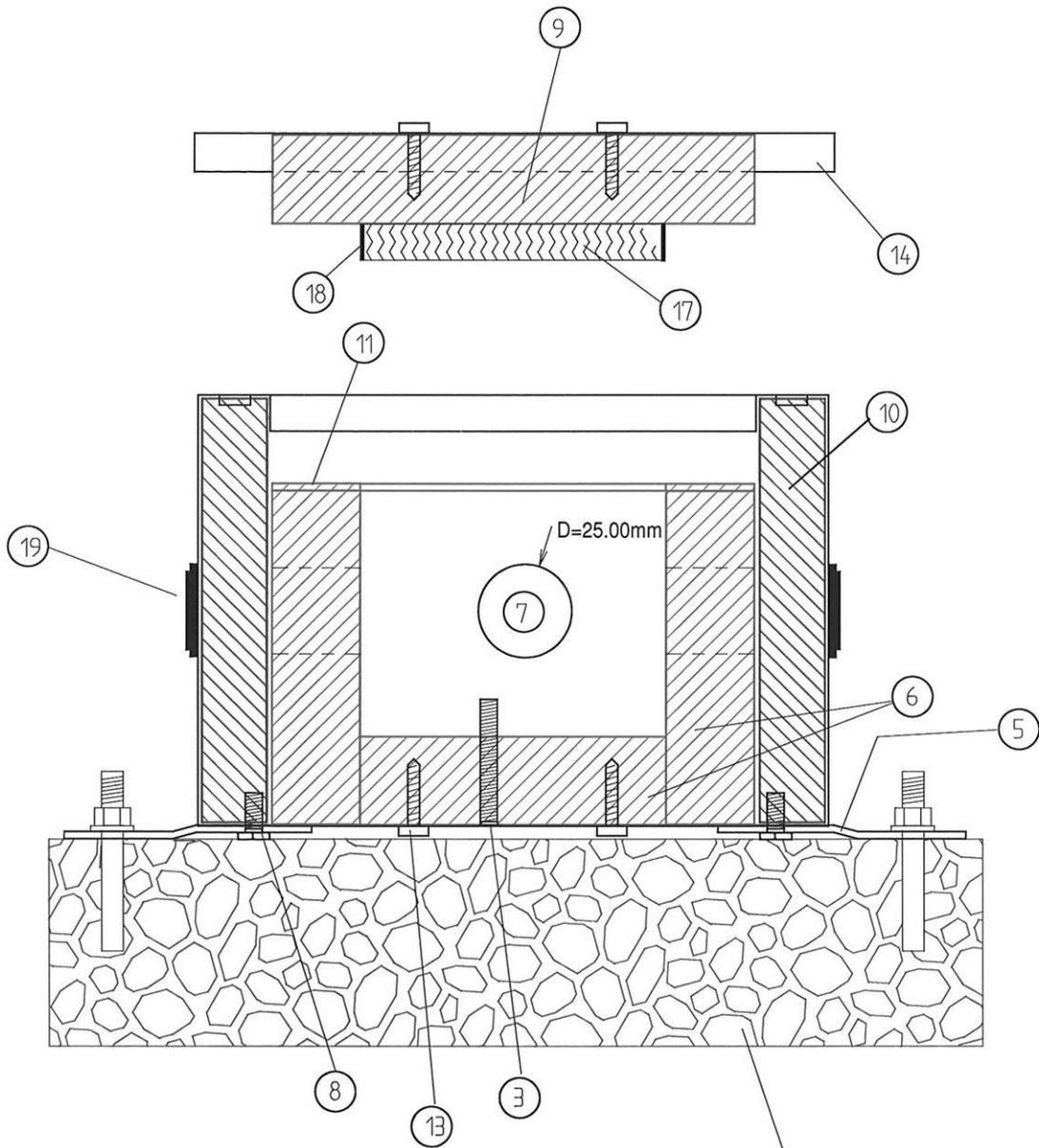
Zulassung-Nr.: Z-86.1-39

vom: 16.03.2011





<p>Kontaktsysteme GmbH Schloßhaldenstr. 11 71282 Hemmingen</p>	<p>Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von aussen. FOGO 30 Verteilerdose Horizontalschnitt</p>	<p>Anlage 2 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung-Nr.: Z-46.1-39 vom: 16.02.2011</p> 
--	---	---



Massivwand gem. Abschnitt 1.2.3

Kontaktsysteme GmbH
 Schloßhaldenstr. 11
 71282 Hemmingen

Brandschutzgehäuse mit einer
 Feuerwiderstandsdauer von
 mindestens 30 Minuten bei einer
 Brandbeanspruchung von aussen.

FOGO 30 Verteilerdose

Montage an Wand

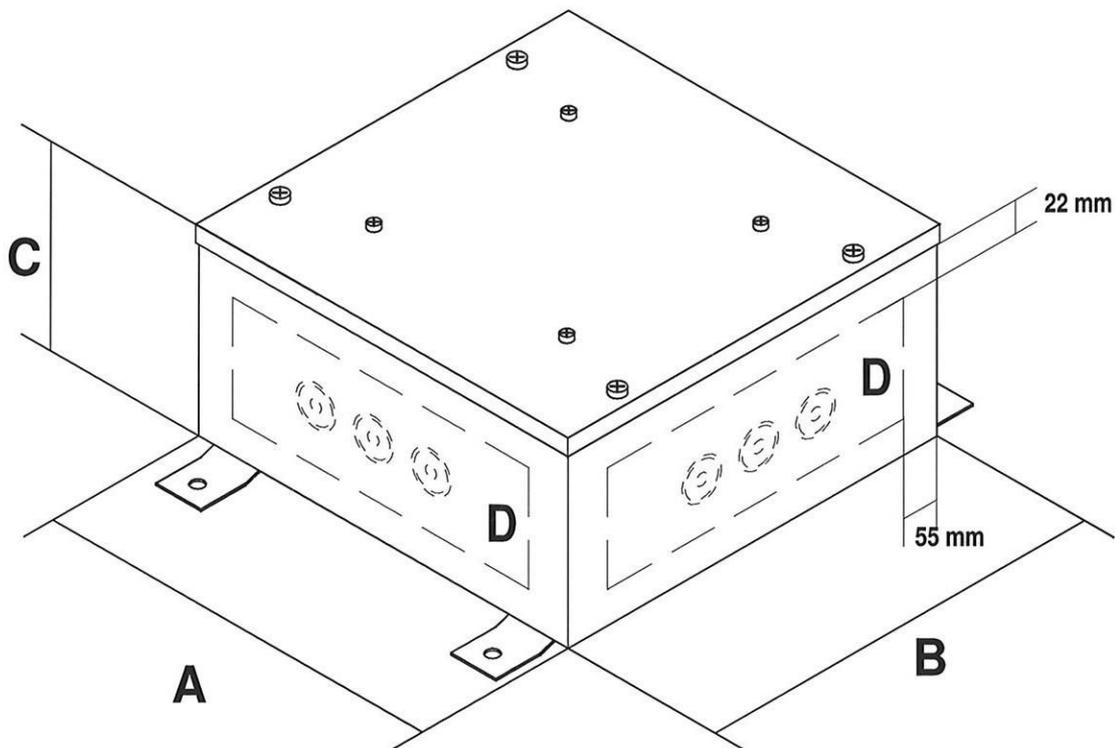
Anlage 3

zur
 allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung-Nr.: Z-16.17.19

vom: 16.02.1977





		A	B	C	D
Außen	max.	500	1000	140	- max. Querschnitt eingeführter Kabel siehe Anlage 12
Außen	min.	250	250	80	- Bohrung für Kabeleinführungen im Brandschutzgehäuse max. 50mm Durchmesser
Innen	max.	405	905	95	- Abstand Aussenkante Bohrung zu Aussenkante Bohrung min. 10mm
Innen	min.	155	155	35	

Kontaktsysteme GmbH
Schloßhaldenstr. 11
71282 Hemmingen

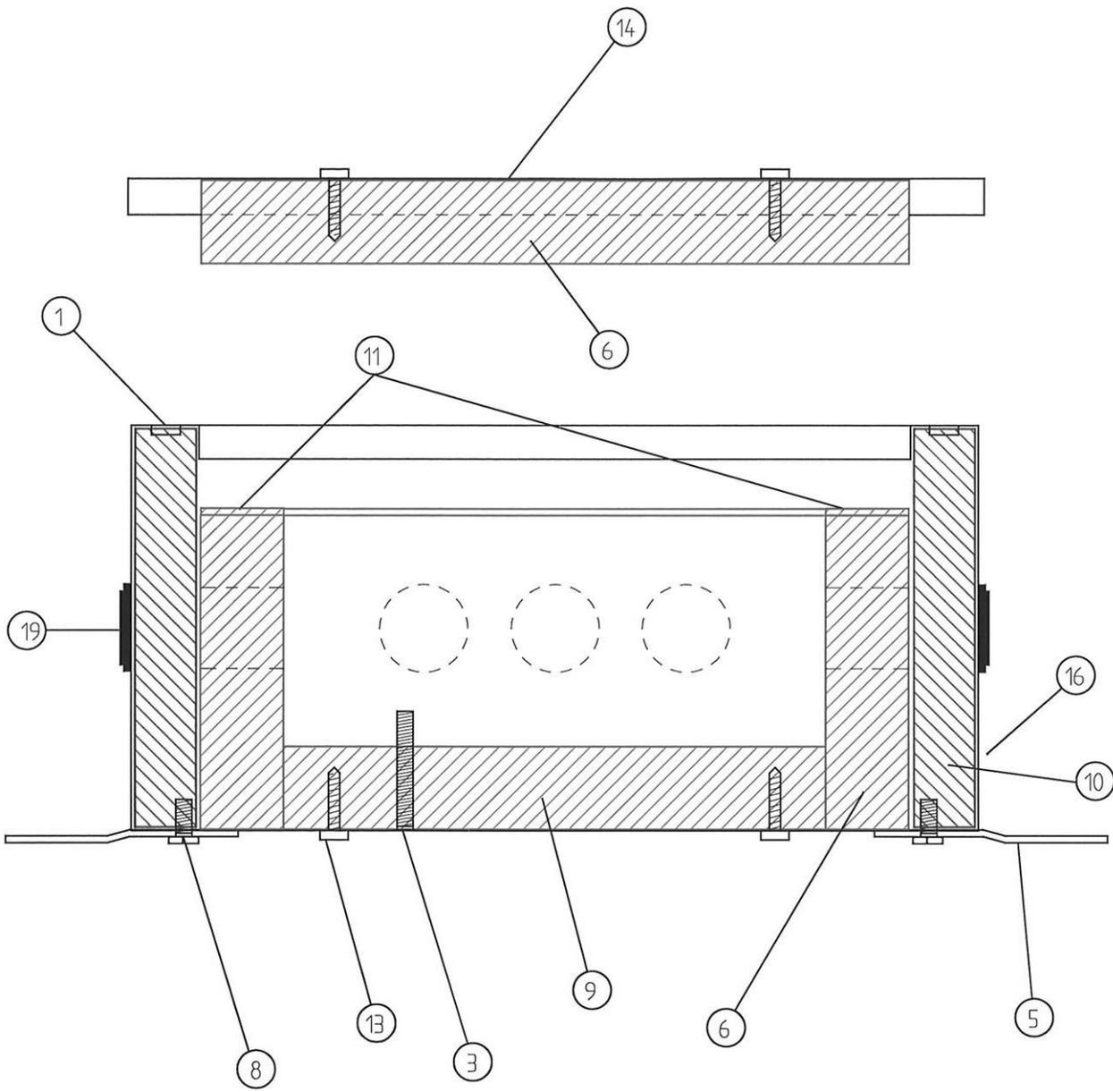
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von aussen.

FOGO 30 Rangierverteiler

Schematische Darstellung /
Abmessungen

Anlage 4
zur
allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung-Nr. **Z-16.1-39**
vom: **16.02.2011**





Kontaktsysteme GmbH
 Schloßhaldenstr. 11
 71282 Hemmingen

Brandschutzgehäuse mit einer
 Feuerwiderstandsdauer von
 mindestens 30 Minuten bei einer
 Brandbeanspruchung von aussen.
 FOGO 30 Rangierverteiler
 Längsschnitt mit Deckel

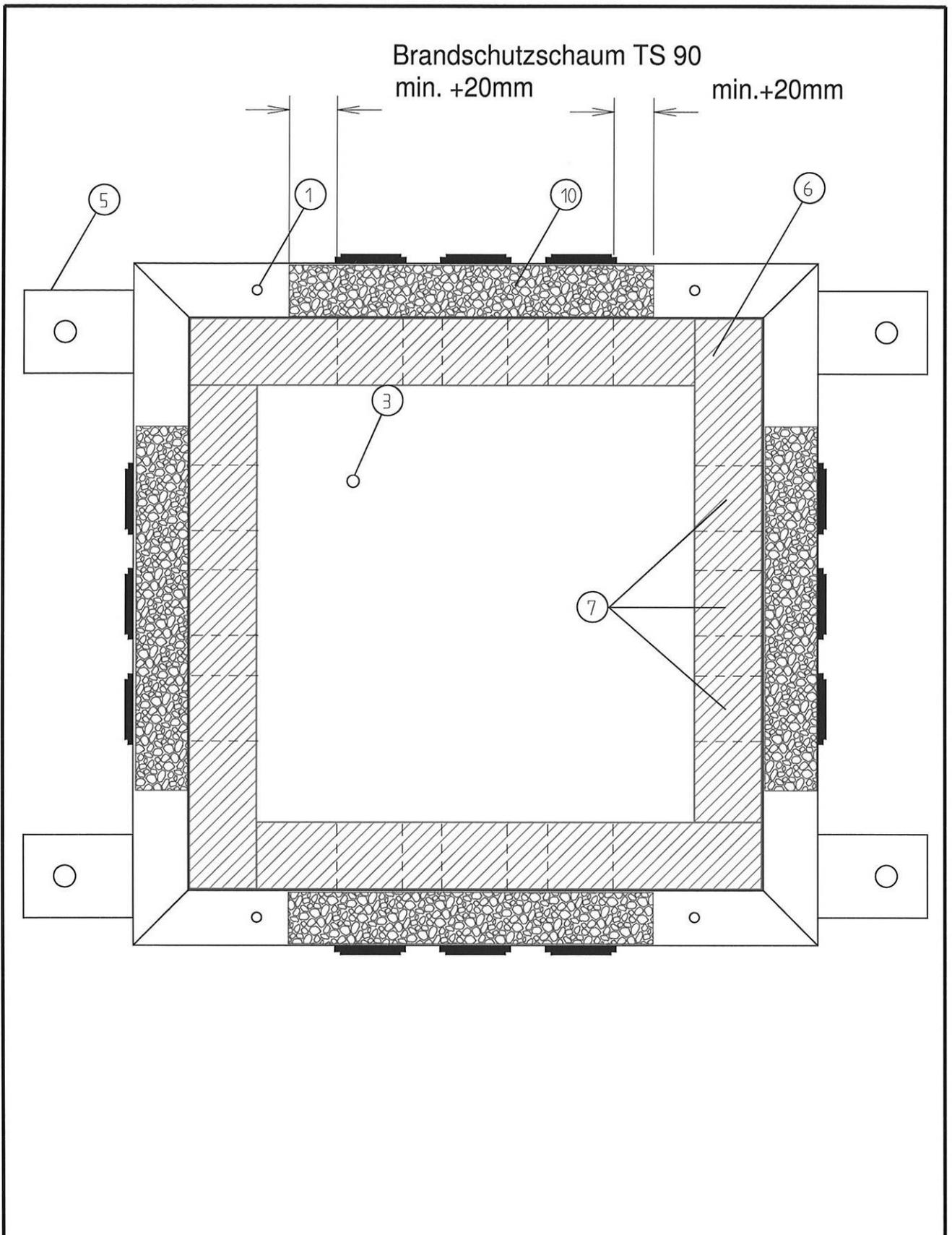
Anlage 5

zur
 allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung-Nr.: Z-16.7139
 vom: 16.05.2011

16.05.2011

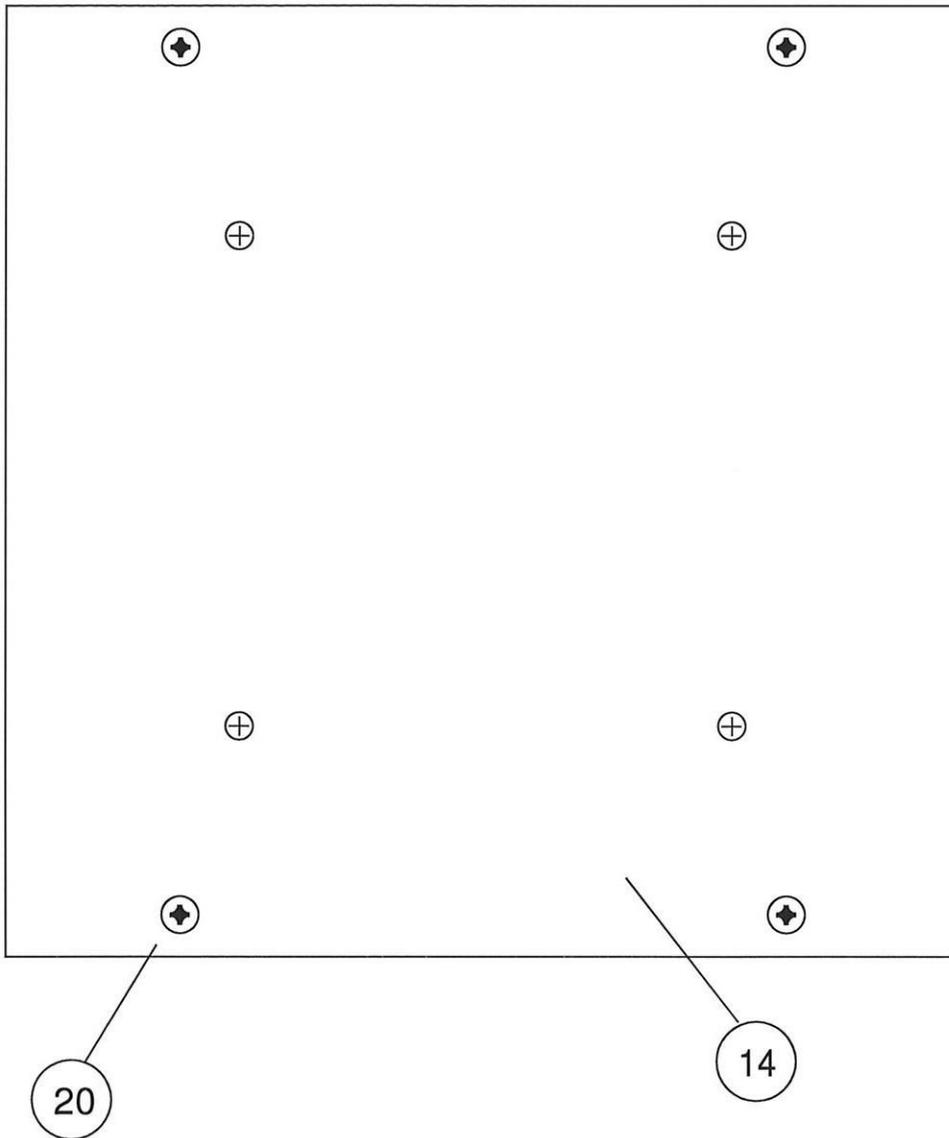




Kontaktsysteme GmbH
Schloßhaldenstr. 11
71282 Hemmingen

Brandschutzgehäuse mit einer
Feuerwiderstandsdauer von
mindestens 30 Minuten bei einer
Brandbeanspruchung von aussen.
FOGO 30 Rangierverteiler
Horizontalchnitt

Anlage 6
zur
allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung-Nr.: Z-16.7-39
vom: 16.02.2011
für 2011
4



Kontaktsysteme GmbH
Schloßhaldenstr. 11

71282 Hemmingen

Brandschutzgehäuse mit einer
Feuerwiderstandsdauer von
mindestens 30 Minuten bei einer
Brandbeanspruchung von aussen.

FOGO 30 Rangierverteiler

Deckel

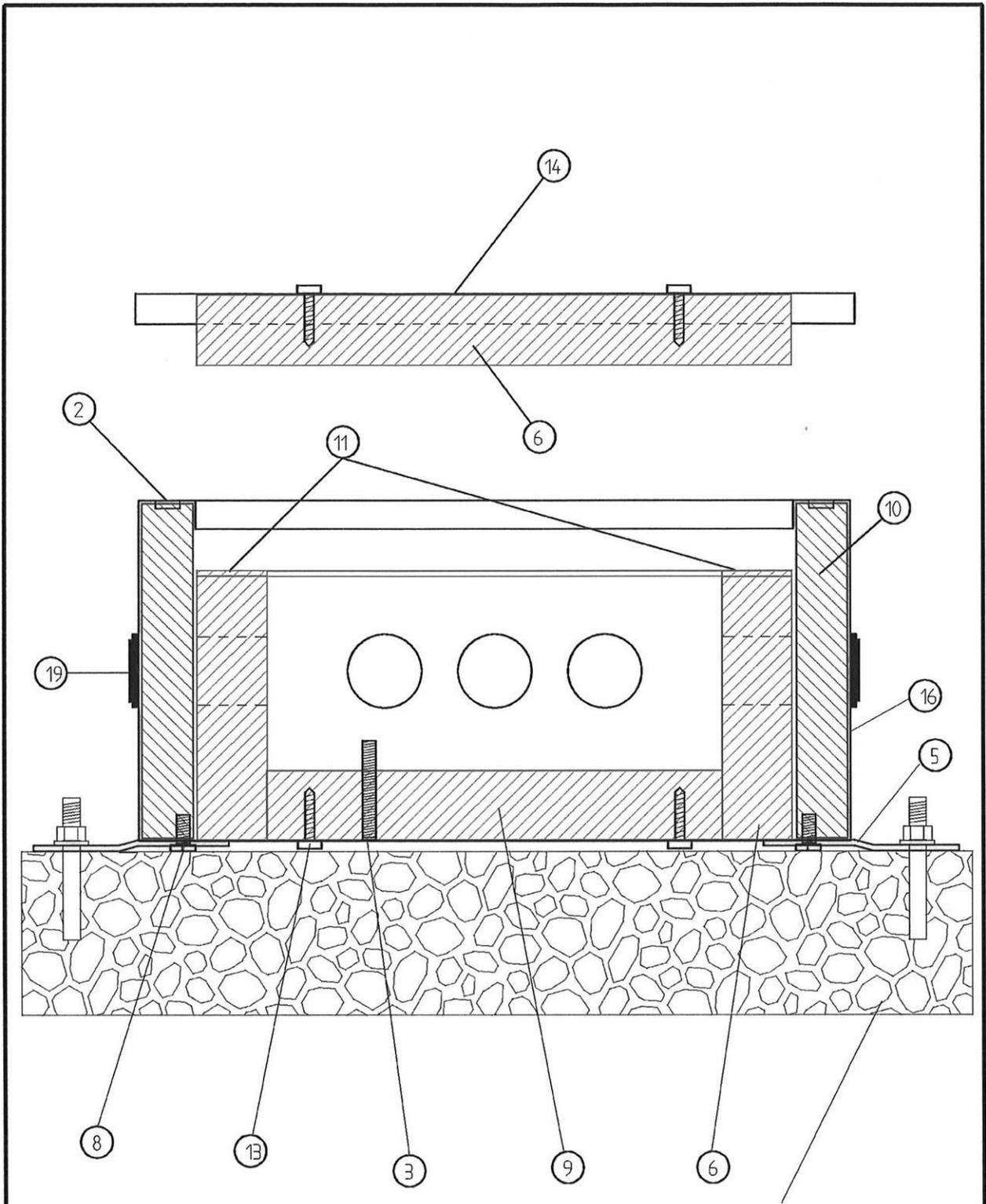
Anlage 7

zur
allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung-Nr.: **Z-DB-7-39**

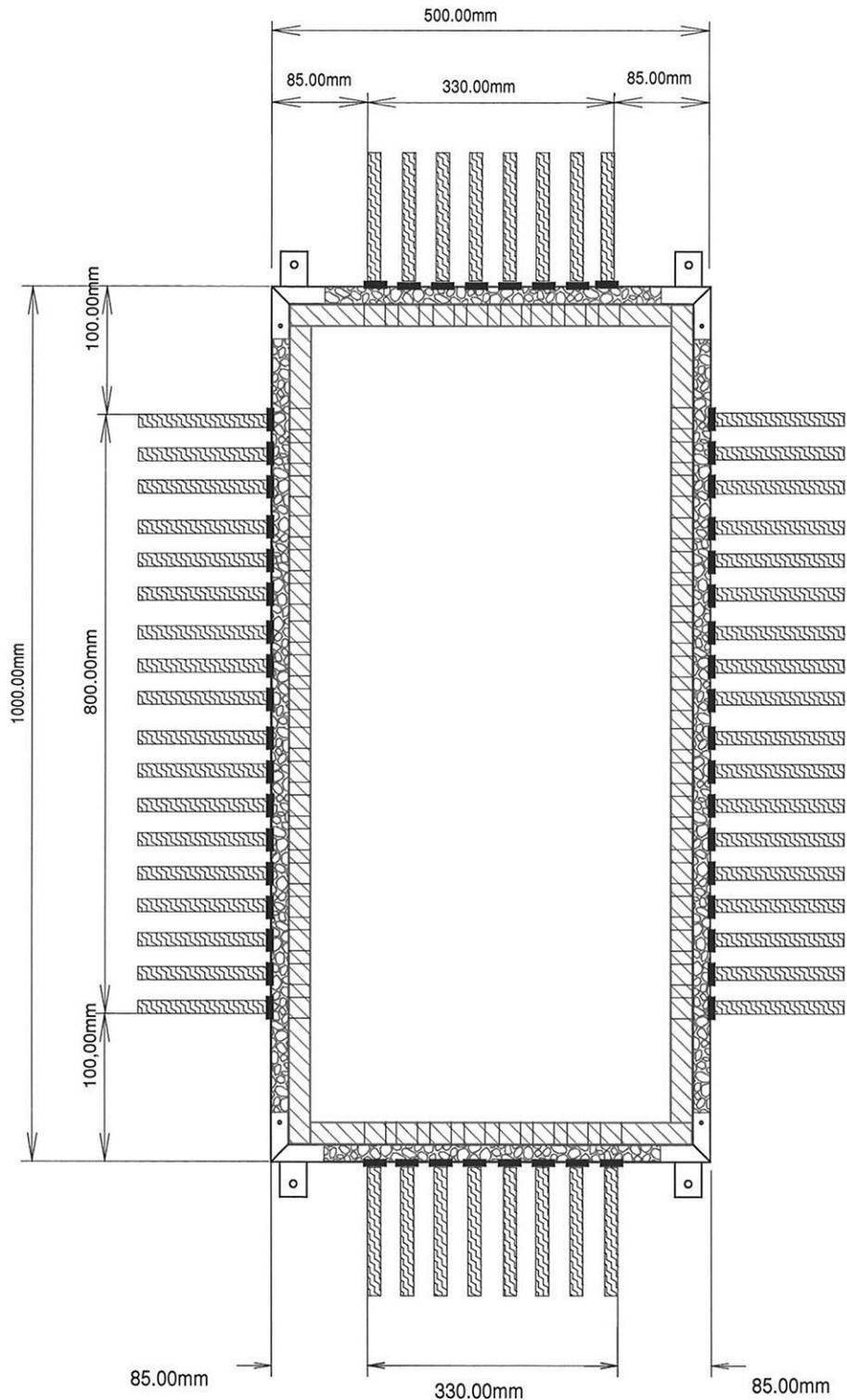
vom: **16.02.2011**





Massivwand gem. Abschnitt 1.2.3

<p>Kontaktsysteme GmbH Schloßhaldenstr. 11 71282 Hemmingen</p>	<p>Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von aussen. FOGO 30 Rangierverteiler Befestigung an der Wand</p>	<p>Anlage 8 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung-Nr.: Z-86.1-39 vom: 16.02.2011</p>
--	--	--



max. Kabelquerschnitt siehe Diagramm
Anlage 12

Kontaktsysteme GmbH
Schloßhaldenstr. 11
71282 Hemmingen

Brandschutzgehäuse mit einer
Feuerwiderstandsdauer von
mindestens 30 Minuten bei einer
Brandbeanspruchung von aussen.
FOGO 30 Rangierverteiler
Abmessung 500x1000x140mm
Horizontalschnitt

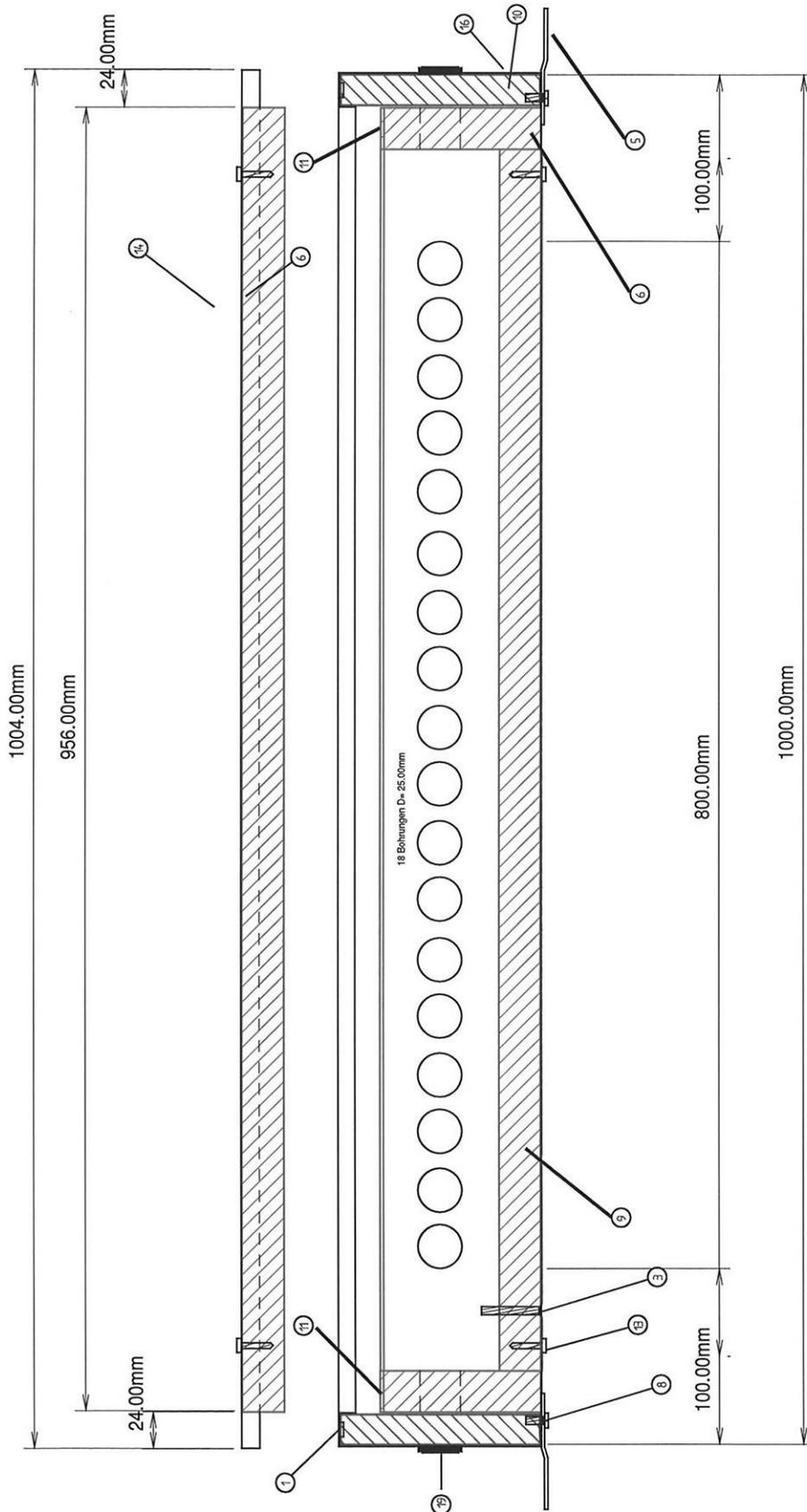
Anlage 9

zur
allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung-Nr.: 2864-1-39

vom: 16.02.2011

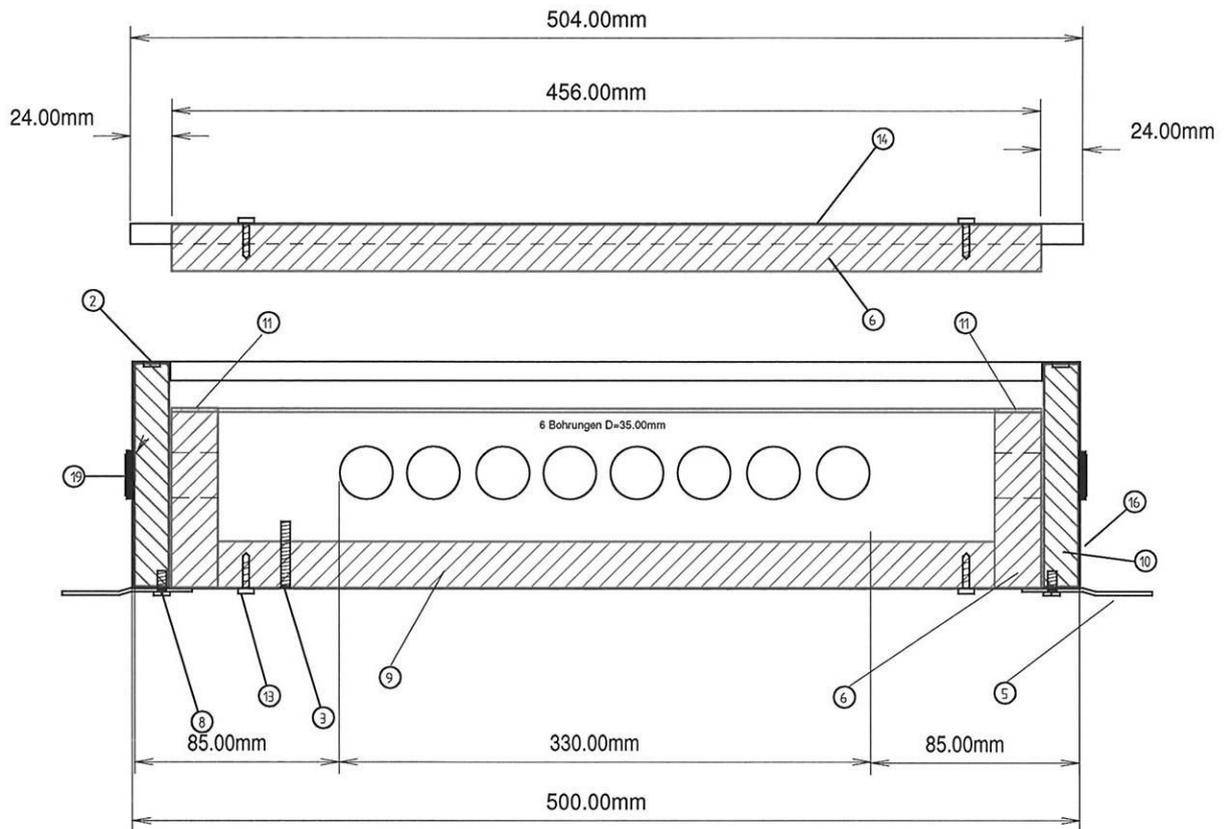




Kontaktsysteme GmbH
 Schloßhaldenstr. 11
 71282 Hemmingen

Brandschutzgehäuse mit einer
 Feuerwiderstandsdauer von
 mindestens 30 Minuten bei einer
 Brandbeanspruchung von aussen.
 FOGO 30 Rangierverteiler
 Abmessung 500x1000x140mm
 Längsschnitt mit Deckel

Anlage 10
 zur
 allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung-Nr. 2-**RB-7-39**
 vom: 16.02.2011



Kontaktsysteme GmbH
 Schloßhaldenstr. 11
 71282 Hemmingen

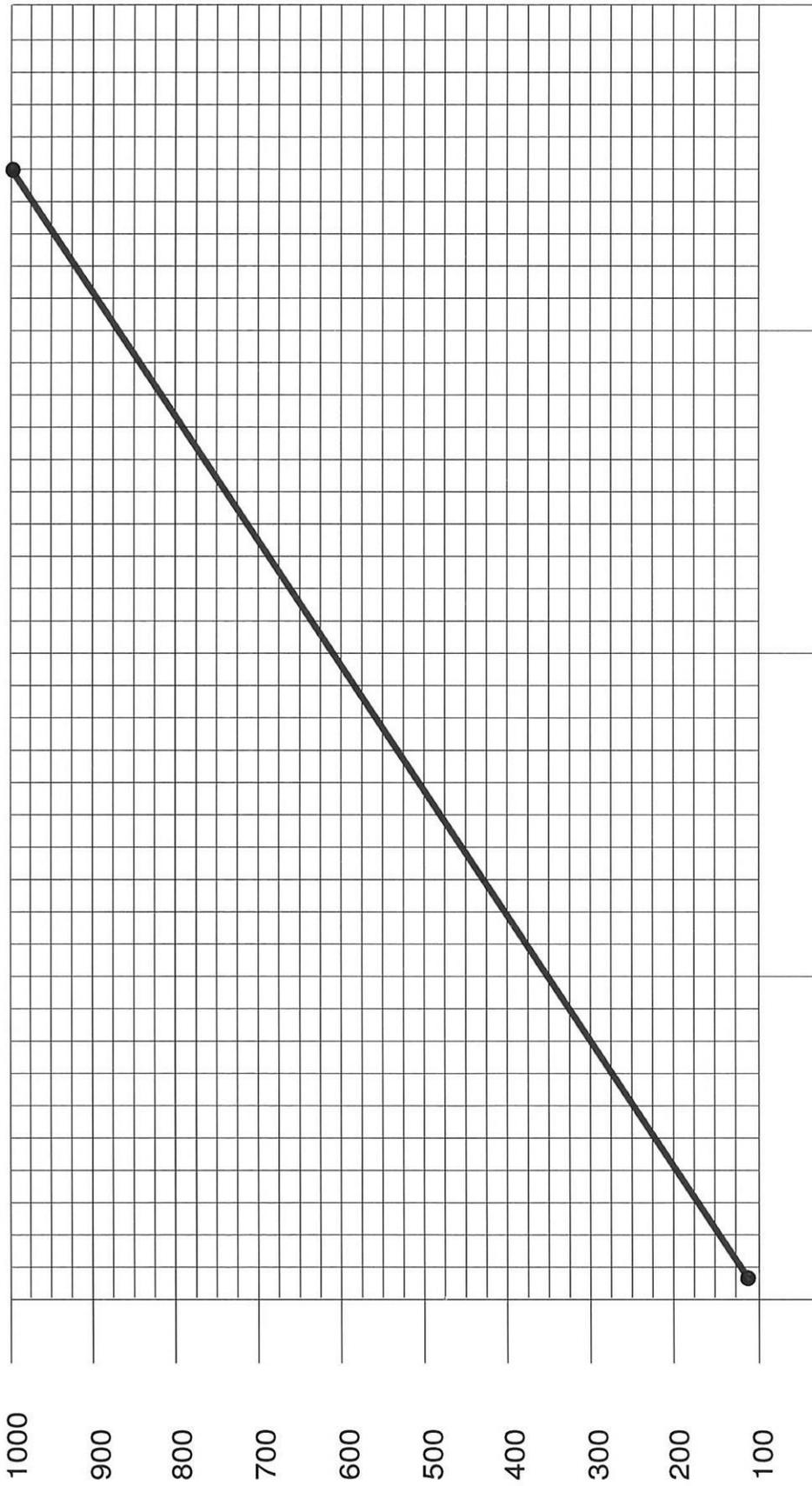
Brandschutzgehäuse mit einer
 Feuerwiderstandsdauer von
 mindestens 30 Minuten bei einer
 Brandbeanspruchung von aussen.
 FOGO 30 Rangierverteiler
 Abmessung 500x1000x140mm
 Längsschnitt mit Deckel

Anlage 11
 zur
 allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung-Nr.: Z-18.1-39
 vom: 10.02.2011



Verhältnis Volumen-Kupferkabelquerschnitt

max. Kabelquerschnitt
mm²



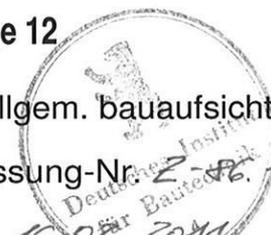
Volumen Innenraum Gehäuse

Kontaktsysteme GmbH
Schloßhaldenstr. 11
71282 Hemmingen

Brandschutzgehäuse mit einer
Feuerwiderstandsdauer von
mindestens 30 Min. bei einer
Brandbeanspruchung von außen
FOGO 30 Rangierverteiler
Verhältnis
Volumen-Kupferkabelquerschnitt

Anlage 12

zur allgem. bauaufsichtlichen
Zulassung-Nr. 2-16-1-39
vom: 16.02.2011



- ① Einpressmutter M 6
- ② Einpressmutter M5
- ③ Einpressgewindebolzen M5 x 35 (Erdungsanschluß)
- ④ Erdungsanschluss außen
- ⑤ Befestigungslasche 70x30mm, Bohrung D=10mm
- ⑥ Brandschutzbauplatte*, 25mm dick
- ⑦ Kabelbohrungen
- ⑧ Schraube M4 x 10
- ⑨ Brandschutzbauplatte*, 20mm dick
- ⑩ Dämmschichtbildender Baustoff*
- ⑪ Dichtung*
- ⑫ Mutter M 4
- ⑬ SPA-X Schraube
- ⑭ Deckel, verz. Stahlblech 1mm, befestigt mit 4 Schrauben
ab Länge 750mm 6 Schrauben
- ⑮ Schraube M 5x8
- ⑯ Gehäuse, verzinktes Stahlblech 1mm
- ⑰ Brandschutzbauplatte*, 10mm dick
- ⑱ Dichtung*
- ⑲ Kabeleinführungsstülle
- ⑳ Schraube M 6x8

* die Materialangaben sind beim DIBT hinterlegt

<p>Kontaktsysteme GmbH Schloßhaldenstr. 11 71282 Hemmingen</p>	<p>Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von aussen. FOGO 30 Verteilerdose/ Rangierverteiler Stückliste</p>	<p>Anlage 13 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung-Nr. Z-86.1-33 vom: 16.02.2011</p> 
---	--	--